

Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung
der Reichsschrifttumskammer Nr. 162

Kriegsmaßnahmen zur Versorgung der Schüler mit Lernbüchern

1. Der Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 5. 4. 1944 — Aktenzeichen E I a (4 Schriftt.) 9/44, E II, E III (a) — bestimmt:

(1). Leihweise Überlassung von Lernbüchern

Die für den Gebrauch an Volks-, mittleren und höheren Schulen eingeführten Lernbücher können vom Schuljahr 1944/45 ab für die Dauer des Krieges nicht mehr im Schulbuchhandel erworben werden. Sie werden den Schülern und Schülerinnen von den Schulen für den Bedarfszeitraum leihweise überlassen.

(2). Einrichtung von Leihbüchereien durch die Schulen

An jeder Volks-, mittleren und höheren Schule ist eine Leihbücherei für Lernbücher einzurichten. Der Leihbücherei sind folgende Bücher zuzuführen:

- a) die Lernbücher der Hilfsbücherei (soweit eine solche bereits besteht),
- b) gebrauchte Lernbücher, die der Schule zur Verfügung gestellt werden,
- c) bei Sortimentern und Verlegern vorhandene Restbestände der an der Schule eingeführten Lernbücher,
- d) die für die Kriegsdauer vorgesehene Ersatzproduktion.

2. Durch diese Neuregelung scheidet das an Volks-, mittleren und höheren Schulen eingeführte Lernbuch als Bedarfsartikel des Publikums aus. Sämtliche Mitgliedschaften bei der Reichsschrifttumskammer und Befreiungen von der Mitgliedschaft, soweit sie sich auf die Zulassung zum Handel mit den genannten Lernbüchern beziehen, werden daher für gegenstandslos erklärt; unter „Handel“ sind auch die Direktlieferungen des Verlages an das Publikum, an den vertreibenden Buchhandel und an sonstige Verkaufsstellen zu verstehen.

3. Die Verwertung der bei den Schulbuchhandlungen und in den sonstigen Verkaufsstellen vorhandenen Restbestände erfolgt durch Verkauf an die Schulunterhaltsträger für die in Abs. 1. Ziff. (2) genannten Schulleihbüchereien.

4. Bestimmungen über die künftige Verteilung der genannten Lernbücher wird die Reichsstelle für das Schul- und Unterrichtsschrifttum bzw. der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung veranlassen.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen, insbesondere der Verkauf der Lernbücher an das Publikum und die Lieferungen des Verlages an Wiederverkäufer werden nach § 28 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. 11. 1933 (RGBl. I S. 797) mit Ordnungsstrafen bestraft, soweit nicht nach kriegswirtschaftlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Berlin, den 19. April 1944

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer
gez. H a n n s J o h s t

*

Börsenverein — Der Vorsteher:

Betr.: Versorgung der Schüler und Schülerinnen berufsbildender Schulen mit Schulbüchern

Das Sortiment wird aufgefordert, sich bei den Berufsschulen und Berufsfachschulen im Ort zu unterrichten, welche Schulbücher dort eingeführt sind oder eingeführt werden.

Beim Ausschreiben der Lagerbestellungen ist auf dem Bestellzettel zu vermerken, daß es sich um Schulbedarf handelt. Die so gekennzeichneten Bestellungen werden vom Verleger vordringlich behandelt.

Nach dem Eingang der Bücher benachrichtigt der Sortimenter die Schulen. Um den notwendigen Schulbedarf zu sichern, wird dem Sortimenter auferlegt, die eingeführten Schulbücher in den ersten acht Wochen nach dem Eingang der Sendung nur an die Schüler und Schülerinnen der obenbezeichneten Schulen unter gewissenhafter Prüfung des Bedarfs zu verkaufen. Nach Ablauf von acht Wochen können die Bücher auch als Fachbücher an Private verkauft werden.

Diese Regelung gilt nicht für Bücher, die an Fachschulen gebraucht werden.

Leipzig, den 10. Mai 1944

W ü l f i n g
Stellvertreter des Vorstehers

Mitteilungen

Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel:

Betr.: Gau Pommern — Lehrlinge

(Wiederholt aus Nr. 36)

Ich bitte die Herren Lehrchefs, dafür zu sorgen, daß mir bis zum 1. Juni 1944 zwecks Prüfung die Lehrlingspässe der zur Zeit beschäftigten Buchhandlungslehrlinge an untenstehende Anschrift eingesandt werden.

Ferner bitte ich, mir diejenigen Lehrlinge zu melden, die am 1. April oder später neu eingetreten sind.

Der Landesobmann der Reichsschrifttumskammer
W a l t e r K l e i n, (4) Greifswald, Lange Straße 38

Börsenverein:

Betr.: Abänderung von Lieferungsbedingungen

Es ist die Frage aufgetaucht, ob Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, die frei vereinbart sind, durch spätere Festsetzung davon abweichender behördlicher Regelung automatisch abgeändert werden oder ob dann, wenn die behördlichen Bedingungen für den Belieferten schlechter sind, der Lieferant einer Genehmigung des Reichskommissars für die Preisbildung bedarf, wenn er diese behördlichen Grundsätze anwenden will.

Zu dieser Frage hat der Reichskommissar für die Preisbildung unter dem 30. März 1944 — Aktenzeichen RfPr. VIII-330-1178/44 — wie folgt Stellung genommen: „Die Preise und Bedingungen für Druckarbeiten sind durch meinen Erlaß vom 20. Mai 1943 — RfPr. IV-484-5002/43 — abgedruckt im Mitt.Bl. Teil I S. 335, neu geregelt worden. Soweit freie Vereinbarungen dieser Regelung widersprechen, geht die behördliche Anordnung vor. Die Preisstopverordnung tritt durch eine spätere preisrechtliche Sonderregelung, sofern nicht gleichzeitig ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, für das von der Sonderregelung betroffene Wirtschaftsgebiet im Umfang der Sonderregelung ohne weiteres außer Kraft. Durch die preisrechtliche Sonderregelung werden auch die bisher angewandten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen außer Kraft gesetzt.“